

**Merkblatt**  
**Die Umsetzung des Europäischen Fürsorgeabkommens in Griechenland**  
**(Angaben ohne Gewähr)**

Griechenland ist, wie u.a. auch die Bundesrepublik Deutschland, Vertragspartei des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953. Das Europäische Fürsorgeabkommen trat für Griechenland am 01. Juli 1960 in Kraft.

Im Europäischen Fürsorgeabkommen hat sich jeder der vertragsschließenden Staaten verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich in seinem Land erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (Fürsorge) zu gewähren, die in der in seinem Land geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind (Artikel 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens).

Im Sinne des Europäischen Fürsorgeabkommens gilt der Aufenthalt eines Ausländers im Gebiet eines der vertragsschließenden Staaten solange als erlaubt, als der Beteiligte im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen in den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorgesehenen Erlaubnis ist, auf Grund welcher ihm der Aufenthalt in diesem Gebiet gestattet ist. Der Aufenthalt gilt als nicht erlaubt von dem Tage an, mit dem eine gegen den Beteiligten erlassene Anordnung zum Verlassen des Landes wirksam wird, sofern nicht ihre Durchführung ausgesetzt ist (Artikel 11 des Europäischen Fürsorgeabkommens).

Die griechische Gesetzgebung sieht eine öffentliche Armenfürsorge vor, die in Form von Krankenhauspflege, ärztlich-pharmazeutischer Versorgung, wirtschaftlicher Hilfe und sonstiger Leistungen gewährt wird. Im Rahmen dieser staatlichen Armenfürsorge sind in Griechenland im Wesentlichen Gesundheitsfürsorgeleistungen (Krankenhausunterbringung, ärztliche Untersuchung, Medikamente etc.) und Fürsorgeleistungen für minderjährige Kinder, die keinen Unterhalt erhalten, vorgesehen. Daneben sollen Fürsorgeprogramme durch Gewährung einer Pauschale Bedürftigen oder Menschen in Notlagen helfen, die nicht in der Lage sind, eine Naturkatastrophe oder eine Krankheit aus eigener Kraft oder mit Hilfe ihrer Familie zu bewältigen.

Ausländische Staatsangehörige aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen übernommen haben und in Griechenland wohnen, werden den griechischen Staatsangehörigen im Rahmen der staatlichen Fürsorge gleichgestellt. Fürsorgeleistungen an Ausländer in Griechenland können jedoch nur im Rahmen der auch für griechische Staatsangehörige geltenden innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen erfolgen (siehe oben zu Artikel 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens). Leistungen, die schon für griechische Staatsangehörige nicht vorgesehen sind, können folglich an Ausländer ebenfalls nicht erbracht werden. Insbesondere existiert in Griechenland kein dem deutschen vergleichbares Sozialhilfesystem, welches die Gewährung von regelmäßigen finanziellen Dauerleistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach deutschem Muster vorsieht.

Anträge auf Fürsorgeleistungen sind bei den Gesundheits- bzw. Sozialbehörden der Präfektur des ständigen Wohnsitzes zu stellen.

Der am 30. November 2006 veröffentlichte Ministerialerlass Nr. 139491 des Ministeriums für Gesundheit und Sozialwesen vom 16. November 2006 regelt die Voraussetzungen und Kriterien sowie das Verfahren für die kostenlose Inanspruchnahme von Gesundheitsfürsorgeleistungen in Griechenland (Krankenhausunterbringung, ärztliche Untersuchung, Medikamente etc.) wie folgt (auszugsweise Darstellung):

Anspruch auf kostenlose Gesundheitsfürsorgeleistungen haben:

Unversicherte Staatsbürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit ständigem Wohnsitz in Griechenland und einem jährlichen Familieneinkommen unter EUR 6.000,00, erhöht um 20% für den Ehegatten und jedes minderjährige und unterhaltsberechtigende Kind, unter der Voraussetzung, dass dieses Einkommen nicht von einer Beschäftigung stammt, welche die Möglichkeit der Sozialversicherung bietet. Liegt ein Behinderungsgrad über 67% vor, so wird die o.g. Einkommensgrenze um 50% erhöht. Für o.g. Berechtigte wird für ein Jahr ein Unversicherten-Heft ausgestellt (βιβλιάριο ανασφάλιστου). Dasselbe gilt für Waisenhauskinder und unversicherte unverheiratete werdende Mütter.

Ausländer mit einer aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltsgenehmigung (Krankheit), Staatsangehörige der Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta und ausländische Ehegatten eines griechischen oder EU-Staatsangehörigen. O.g. Berechtigte erhalten jedoch nur dann ein Unversicherten-Heft, wenn nachweisbar ein Gesundheitsproblem vorliegt.

Außerdem werden Insassen von Haftanstalten, Besserungsanstalten für Jugendliche und Altersheimen bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung ihrer Anstalt kostenlos in einem Krankenhaus des Nationalen Gesundheitssystems (ESY) behandelt.

Allgemeine Unterlagen zur Ausstellung eines Unversicherten-Hefts:

- Antrag (Antragformular erhältlich in der zuständigen Präfektur (Νομαρχία), Pass- oder Personalausweis-Kopie, 2 Passbilder und eine eidesstattliche Erklärung (υπεύθυνη δήλωση) lt. Gesetz 1599/1986 über die Richtigkeit der Angaben (dass der Antragsteller unversichert ist, auch nicht indirekt durch ein Familienmitglied Anspruch auf Versicherung hat, jede Änderung seiner Versicherungssituation sofort meldet, das Unversicherten-Heft ggf. unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgibt und kein weiteres Einkommen aus Renten oder anderen Quellen im Ausland bezieht).
- Bescheinigung über die Familienverhältnisse (πιστοποιητικό οικογενειακής κατάστασης) und Nachweis über den ständigen Wohnsitz (αποδεικτικό μόνιμης κατοικίας). Wenn keine Steuererklärung eingereicht wird oder im Fall des Neueinzugs in ein/e Wohnung/Haus usw. muss eine Strom-, Telefon- bzw. Wasserrechnung vorgelegt werden.
- Aufenthaltsgenehmigung für Staatsbürger der EU-Mitgliedstaaten, ausgestellt von der Polizeidienststelle des jeweiligen Wohnortes.

#### Zusätzliche Unterlagen zur Ausstellung eines Unversicherten-Hefts:

- Kopie der Steuerformulare E1, E2, und E9 des Finanzamtes.
- Kopie des Einkommensteuerbescheids des letzten Jahres (εκκαθαριστικό σημείωμα φόρου εισοδήματος). Sollte der Berechtigte von der Pflicht einer Steuerklärung befreit sein, so ist diesbezüglich eine eidesstattliche Erklärung (υπεύθυνη δήλωση), beglaubigt vom Finanzamt, vorzulegen.
- Die zuständige Behörde behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

Wer Anspruch auf ein Unversicherten-Heft hat, trägt sich in das „Register der Unversicherten und finanziell Schwachen“ (Μητρώο Ανασφάλιστων και Οικονομικά Αδυνάτων) ein, welches in der zuständigen Gesundheits- oder Sozialbehörde der Präfektur geführt wird (Υπηρεσία Υγείας ή Πρόνοιας κάθε Νομαρχίας).

#### Verfahren zur Ausstellung eines Unversicherten-Hefts:

- Der Antragsteller reicht bei der zuständigen Gesundheits- oder Sozialbehörde der Präfektur (Νομαρχία) seines ständigen Wohnsitzes sämtliche erforderlichen Unterlagen ein.
- Die Gesundheits- oder Sozialbehörde überprüft die Unterlagen.
- Die Gesundheits- oder Sozialbehörde leitet die Unterlagen an einen Sonder-Ausschuss für Sozialhilfe (Ειδική Επιτροπή Κοινωνικής Αρωγής) weiter, der über den Antrag entscheidet. Dieser Ausschuss wird mit Beschluss des Präfekten einberufen.

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Unversicherten-Hefts nach dessen Ablauf ist das gleiche Verfahren einzuhalten.

#### Leistungen für Inhaber des Unversicherten-Hefts zur kostenlosen Gesundheitsfürsorge:

- Vollständige kostenlose Krankenhausunterbringung (Bett Klasse C).
- Kostenlose ärztliche Untersuchung und kostenlose Medikamente (aus der Medikamentenliste) in den hierfür vorgesehenen Anstalten sowie Durchführung nicht-klinischer oder labortechnischer Untersuchungen.
- Patiententransport auf dem See- oder Luftweg.

Die zuständigen Sozialbehörden und Behörden des Gesundheitsministeriums sollen zwecks Kontrolle freien Zugang zum „Register der Unversicherten und finanziell Schwachen“ haben. Alle Unterlagen und Angaben der Antragsteller werden in elektronischen Akten erfasst, die für das Gesundheitsministerium ebenfalls zugänglich sind.

---

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**